

VERERBEN UND VERSCHENKEN

Kinderlose Nachkommen – Erben auf Zeit?

Der Fall: Frau Stöcker ist Mitte 80 und erst kürzlich aus dem Berufsleben ausgeschieden. Mit ihrem vor drei Jahren verstorbenen Ehemann hatte sie ein etabliertes Schuhgeschäft in der Frankfurter Innenstadt geführt und mit ihrem Ehemann daneben ein kleines Immobilienvermögen in Form von einigen Mehrfamilienhäusern im Frankfurter Umland aufgebaut. Das Ehepaar hat drei Kinder: Die Tochter führt das Schuhgeschäft mit Onlinehandel weiter, ihre beiden Kinder stehen am Beginn ihres Studiums und die Familie hofft auf ihre zukünftige Verstärkung des Familienunternehmens. Die beiden Söhne sind kinderlos, der mittlere Sohn ist mit einer Französin verheiratet, der jüngste ist ledig. Leider sind beide nicht mit der robusten Gesundheit ihrer Mutter gesegnet: Der jüngste Sohn leidet unter einer psychischen Erkrankung und bei dem mittleren Sohn wurde kürzlich eine Krebserkrankung diagnostiziert. Unsere rüstige Frau Stöcker macht sich nun Gedanken über den Weg, den das von ihr maßgeblich mitaufgebaute Familienvermögen eines Tages gehen wird. Auch wenn ihr alle drei Kinder gleichermaßen am Herzen liegen und sie sie möglichst gerecht behandeln möchte, möchte sie verhindern, dass eines Tages ihr fremde Personen davon profitieren beziehungsweise im Fall des mittleren Sohnes, das Vermögen nach Frankreich „abwandert“.

Der Fall bietet Gelegenheit, sich gleich mit mehreren wesentlichen Elementen einer testamentarischen Gestaltung zu befassen. Insbesondere geht es um die Frage, wer Erbe sein soll. Juristisch nicht Vorgebildete sprechen oftmals davon, dass sie etwas „vermachen“ wollen. Ein Vermächtnisnehmer im juristischen Sinne ist kein Erbe, sondern eine Person, die einen (typischerweise im Testament näher bezeichneten) Gegenstand von dem oder den Erben verlangen kann. Erben sind hingegen diejenigen Personen, die insge-



samt, also mit allen Aktiven und Passiven in die Rechtsposition des Erblassers genauso eintreten, wie zuvor der Erblasser stand. Sie müssen sich daher auch um die Abwicklung des Nachlasses kümmern. Der Vermächtnisnehmer steht demgegenüber außerhalb der Erbengemeinschaft, er hat zwar ein Forderungsrecht, in aller Regel aber keine Verpflichtungen. In unserem Fall muss sich Frau Stöcker zunächst Gedanken machen, ob alle drei Kinder tatsächlich Erben sein sollen. Denn sind nicht alle Kinder gleichermaßen in der Lage, fähig oder willens, sich um die Abwicklung des Nachlasses zu kümmern, ist es oftmals zweckmäßig, als Erben nur einen oder jedenfalls nicht alle Kinder zu bestimmen. Frau Stöcker jedenfalls geht davon aus, dass ihre gesundheitlich angeschlagenen Söhne sich nicht in dem erforderlichen Maße um die Abwicklung des Nachlasses kümmern können, und überlegt, als Erbin allein ihre Tochter einzusetzen und den Söhnen Vermögenswerte in Form von Vermächtnissen zuzuwenden. Auf diese Weise kann auch die Entstehung einer potenziell streitbefangenen Erbengemeinschaft von vornherein vermieden werden. Die Aufteilung des Erbes an Erben einerseits und Vermächtnisnehmer andererseits kann also auch dann Sinn machen, wenn sich die in Aussicht genommenen Nachfolger untereinander nicht gut verstehen und ihnen eine Auseinandersetzung erspart werden soll.



DR. DAVID WITZEL, LL.M. | RECHTSANWALT, STEUERBERATER
DR. WITZEL & PARTNER MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | dw@witzel-law.com
www.witzel-law.com



DR. SUSANNE NIESSE | RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN
DR. WITZEL & PARTNER MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | sn@witzel-law.com
www.witzel-law.com

Weiterhin fragt sich Frau Stöcker, ob der Empfänger des Erbes (sei er Erbe oder Vermächtnisnehmer) das ihm testamentarisch Zugewandte auf Dauer behalten kann oder ob seine Berechtigung auf Zeit (meist auf seine Lebenszeit) beschränkt sein soll. Diese Fragestellung kommt in etlichen typischen Konstellationen vor, etwa bei kinderlosen Abkömmlingen oder auch bei geschiedenen Ehegatten, wenn die Möglichkeit besteht, dass der geschiedene Ehepartner das zunächst Erbe gewordene Kind beerbt. Frau Stöcker wünscht zwar eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Kinder, alle sollen aus ihrem Immobilienvermögen gleich hohe Erträge erhalten. Da beide Söhne aber kinderlos geblieben sind, möchte sie nicht, dass nach deren Ableben das Familienvermögen in „fremde Hände“ gerät, im Fall des mittleren Sohnes etwa an die Verwandten der aus Frankreich stammenden Ehefrau. Vielmehr sollen die Immobilien im Familienbesitz bleiben und mit Ableben der Söhne an die Kinder der Tochter fallen.

ZEITLICH GESTAFFELTE ERBfolge

Wenn dieser Wunsch dem Willen aller Beteiligten entspricht, kann etwa ein Erbvertrag vereinbart werden, worin die kinderlosen Söhne vertraglich die Kinder ihrer Schwester zu ihren Alleinerben bestimmen. Werden derartige Verfügungen vertraglich bindend getroffen, können die Söhne bei späterer Änderung ihrer Meinung nicht mehr wirksam andere Personen als Erben einsetzen. Sie werden durch den Erbvertrag also (wie unter Umständen Eheleute bei einem gemeinsamen Testament) in ihrer Testierfreiheit beschränkt. Wenn über die zeitlich gestaffelte Erbfolge in der Familie aber keine Einigkeit besteht oder das Thema – aus verschiedensten Gründen – nicht diskutiert werden soll, müssen Mechanismen etabliert werden, die es dem Erblasser (hier unserer Frau Stöcker) ermöglichen, eine zeitlich gestaffelte Nachfolge ohne die Mitwirkung der anderen Beteiligten zu etablieren.

NACHERBfolgeLÖSUNG

Hierzu kommt als klassische Lösung eine Nacherbfolge in Betracht, zum anderen ein sogenanntes Herausgabevermächtnis. Bei der Nacherbfolge werden die kinderlosen Abkömmlinge als (regelmäßig befreite) Vorerben eingesetzt, als Nacherben die Enkelkinder (hier Kinder der Tochter) oder andere dem Erblasser nahestehende Personen wie Nichten und Neffen. Mit Eintritt des Nacherbfalles (regelmäßig Tod des Vorerben) werden diese dann Erben des Erblassers. Die Anordnung der Nacherbfolge bewirkt ferner, dass der Nachlass des Erblassers sich nicht mit dem

weiteren Vermögen des Vorerben vermischt. Er bildet dann beim Vorerben eine gesonderte Verwaltungsmasse, die gesondert verwaltet wird und mit dem Tod des Vorerben (unabhängig von dessen eigener Nachfolge) auf die durch den Erblasser bestimmten Nacherben übergeht. Daher kann sich diese Gestaltung etwa auch bei verschuldeten Erben anbieten, da sie ihnen den Zugriff auf die Substanz des Erbes verwehrt. Auch kann die Anordnung der Nachfolge bedingt werden, etwa darauf, dass ein zunächst nur als Vorerbe bedachter Erbe noch Nachkömmlinge bekommt. Die Anordnung einer Nacherbschaft wird im Grundbuch eingetragen und verhindert somit faktisch die Veräußerung des Grundbesitzes durch den Vorerben.

HERAUSGABEVERMÄCHTNIS

Bei der alternativen Lösung über ein Herausgabevermächtnis werden die potenziellen Vorerben direkt als unbeschränkte Erben eingesetzt und mit einem erst mit ihrem Tod anfallenden Vermächtnis beschwert, diejenigen aus dem Nachlass des ursprünglichen Erblassers stammenden, im Zeitpunkt ihres Todes noch vorhandenen Vermögenswerte (einschließlich etwaiger Surrogate) an eine vom Erblasser (oder sogar einem Dritten) zu bestimmende Person (Vermächtnisnehmer) herauszugeben. Die Beschränkung der Erben erfolgt in diesem Fall also nur schuldrechtlich, ohne Vermerk im Erbschein und grundsätzlich ohne Vermerk im Grundbuch. Da bezüglich des Herausgabevermächtnisses nur wenige gesetzliche Regelungen existieren, sollten mit der Anordnung auch Details der Durchführung geregelt werden.

Zurück zu Frau Stöcker: Frau Stöcker hat sich letztendlich dazu entschieden, ihre Tochter als Alleinerbin einzusetzen, da diese sich voraussichtlich ohnehin allein um die Abwicklung des Nachlasses wird kümmern müssen und sie ihre Söhne damit wie auch mit einer (unter Umständen langwierigen) Auseinandersetzung des Nachlasses nicht belasten möchte. Ihre Söhne erhalten vermächtnisweise Grundbesitz zugewendet, dessen Wert in etwa ihrer sonstigen Erbquote entspricht. Zu ihren Lebzeiten können die beiden die Erträge des Grundbesitzes nach Belieben verwenden, dürfen die Substanz aber nicht verwerten. Mit ihrem Ableben ist der ihnen vermachte Grundbesitz (im Wege eines Untervermächtnisses, mit dem der Vermächtnisnehmer beschwert wird) an die Kinder ihrer Schwester herauszugeben und bleibt somit in der Familie. Auf diese Weise kann Frau Stöcker also auch ohne Mitwirkung ihrer in Aussicht genommenen Nachfolger ihr wichtige Elemente einer zeitlich gestaffelten Nachfolge umsetzen. ////



Nestler
Hausmeisterservice

- ◆ Liegenschaftsbetreuung ◆ Gartenpflege
- ◆ Treppenhausreinigung ◆ Schließdienst
- ◆ Wohnungsauflösung ◆ Glasreinigung
- ◆ Bauendreinigung ◆ Mülltonnendienst
- ◆ Graffiti-Entfernung

Nestler Gebäudereinigung GmbH
Westendstraße 71
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069/45004000
info@nestler-frankfurt.de
www.nestler-frankfurt.de

Feuchter Keller? Schimmelpilz?

ANALYSIEREN. PLANEN. SANIEREN.
TÜV-überwacht, über 100.000 erfolgreiche Sanierungen in der Gruppe

Abdichtungstechnik Kortholt GmbH
Benzstraße 60, 63303 Dreieich
☎ 06103 - 20 999 20 oder 069 - 8484 3757
www.isotec.de/ak



ISOtec®
Wir machen Ihr Haus trocken